



KREISBLATT des Kreises Rendsburg-Eckernförde



Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2022

Freitag, 1. Juli 2022

Nr. 22

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anordnung zur Absonderung (Isolation) vom 30.06.2022	S. 192
Amtliche Bekanntmachung des BBZ am NOK AöR über den Jahresabschluss 2017	S. 199
Amtliche Bekanntmachung des BBZ am NOK AöR über den Jahresabschluss 2018	S. 200
Amtliche Bekanntmachung des BBZ am NOK AöR über den Jahresabschluss 2019	S. 201
Amtliche Bekanntmachung des BBZ am NOK AöR über den Jahresabschluss 2020	S. 202
Manöverbekanntmachung	S. 203



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Postanschrift:
Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

Fachbereich
Soziales, Arbeit und Gesundheit

Auskunft erteilt: Julia Rose
Telefon: 04331 202-0
E-Mail: gesundheitsamt@kreis-rd.de

30.06.2022

Allgemeinverfügung
des Kreises Rendsburg-Eckernförde
über die Anordnung zur Absonderung (Isolation)

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 30 Absatz 1 Satz 2 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in Verbindung mit § 106 Absatz 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Automatische Absonderungspflichten (Isolation) nach der Allgemeinverfügung

Personen,

a) die Kenntnis davon haben, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von SARS-CoV-2-Viren ein positives Ergebnis aufweist (positiv getestete Personen)

oder

b) die Kenntnis davon haben, dass ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung durch geschultes Personal durchgeführter SARS-CoV-2-Antigenschnelltest (PoC-Test) auf das Vorhandensein von SARS-CoV-2-Viren ein positives Ergebnis aufweist (positiv getestete Personen)

oder



Dienstgebäude:
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg
Telefon: +49 4331 202-0
Telefax: +49 4331 202-184

Konten der Kreiskasse:
Förde Sparkasse
IBAN DE38 2105 0170 0000 1440 06; BIC NOLADE21KIE
Sparkasse Mittelholstein
IBAN DE69 2145 0000 0000 0018 30; BIC NOLADE21RDB

c) denen vom Gesundheitsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde mitgeteilt wurde, dass aufgrund einer bei ihnen vorgenommenen molekularbiologischen Untersuchung das Vorhandensein von SARS-CoV-2-Viren nachgewiesen wurde (positiv getestete Personen),

oder

d) die davon Kenntnis haben, dass ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung selbst oder durch nicht geschultes Personal vorgenommener SARS-CoV-2-Antigenschnelltest („Selbsttest“) auf das Vorhandensein von SARS-CoV-2-Viren ein positives Ergebnis aufweist,

sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Kenntnisnahme auf direktem Weg in ihre Häuslichkeit zu begeben und sich bis zum in Ziffer 3 festgesetzten Zeitpunkt ständig dort abzusondern/aufzuhalten (häusliche Isolation).

2. Erforderlichkeit einer Kontrolltestung nach positivem SARS-CoV-2-Antigenschnelltest

Die unter Ziffer 1 Buchstabe b) und Ziffer 1 Buchstabe d) genannten Personen sind **verpflichtet**, das positive Testergebnis eines SARS-CoV-2-Antigenschnelltests **unverzüglich durch eine molekularbiologische Untersuchung (z.B. PCR-Test) in einem Testzentrum oder einer Teststation oder bei einer Ärztin oder einem Arzt bestätigen zu lassen.**

Die Ansprüche nach der Coronavirus-Testverordnung des Bundes bleiben davon unberührt.

3. Absonderungsdauer

Die Anordnung zur Absonderung endet bei nachweislich infizierten Personen **automatisch nach fünf Tagen**. Einer gesonderten Verfügung des Gesundheitsamtes des Kreises Rendsburg-Eckernförde oder eines abschließenden negativen Tests bedarf es hierfür nicht. Ein solcher Test wird jedoch empfohlen.

Die Isolationsdauer von Infizierten wird gezählt **ab dem Tag der Abnahme des ersten positiven Testes**.

Im Fall eines positiven SARS-CoV-2-Antigen-Schnelltest nach Ziffer 1 Buchstabe b) oder Ziffer 1 Buchstabe d) und der nachfolgenden Überprüfung des Testergebnisses nach Ziffer 2, **endet die Pflicht zur Absonderung automatisch mit Ausschluss der Infektion bei Vorliegen des negativen Testergebnisses**. Einer gesonderten

Verfügung des Gesundheitsamtes des Kreises Rendsburg-Eckernförde bedarf es hierfür nicht.

4. Verlassen der Häuslichkeit

Die unter Ziffer 2 genannten Personen dürfen **zur Kontrolltestung** ihre Häuslichkeit **einmalig** verlassen. Dies darf nur unter Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung ohne Nutzung des ÖPNV und auf dem direkten Hin- und Rückweg erfolgen. Unterbrechungen der Absonderung aus anderen Zwecken sind nicht gestattet.

5. Wiederaufnahme der Beschäftigung nach Beendigung der Isolation

Beschäftigte in Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie Alten- und Pflegeeinrichtungen sowie ambulanten Pflegediensten und Einrichtungen der Eingliederungshilfe die sich nach den Regelungen dieser Allgemeinverfügung in Isolation befanden, dürfen ihre Tätigkeit nach Ende der Isolation in der betroffenen Einrichtung **nur dann wiederaufnehmen, wenn ein negatives Testergebnis eines frühestens am Tag 5 abgenommenen Tests nach den Kriterien des Robert Koch-Instituts vorliegt und zusätzlich am Tag der Wiederaufnahme der Tätigkeit eine 48 Stunden Symptomfreiheit bestand**. Zur Testung kann die Häuslichkeit einmalig verlassen werden.

Das berufliche Tätigkeitsverbot endet jedoch **spätestens am 10. Tag** nach dem Erstnachweis des Erregers.

Das Testergebnis ist der Leitung der betreffenden Einrichtung mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit vorzulegen. Zur Wiederaufnahme der Tätigkeit sind ein negatives Antigen-Testresultat, ein negatives PCR-Testresultat oder ein positives PCR-Testresultat mit einem Ct-Wert >30 zulässig.

6. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung gilt vom **01. Juli 2022 bis einschließlich 31. Juli 2022**. Eine Verlängerung ist möglich.

7. Geltungsumfang

Die Allgemeinverfügung findet auch auf Personen Anwendung, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Allgemeinverfügung bereits in Absonderung befinden.

8. Zuwiderhandlung

Zuwiderhandlungen können nach § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG mit einem Bußgeld bis zu 25.000 € geahndet werden.

9. Vollstreckbarkeit

Die Anordnung ist gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Zu Ziffer 1 (Automatische Absonderungspflichten (Isolation) nach der Allgemeinverfügung)

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 i.V.m § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG und § 31 IfSG. Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Sie kann Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Bei der Erkrankung durch das neuartige Coronavirus handelt es sich um eine Krankheit, die durch Krankheitserreger (Viren) verursacht wird, welche durch Tröpfcheninfektion von Mensch-zu-Menschen übertragen werden. Eine Übertragung ist durch Tröpfcheninfektion mit an dem neuartigen Coronavirus Erkrankten oder durch den Kontakt mit deren Erbrochenem, Stuhlgang oder anderen Körperflüssigkeiten möglich.

Kranker im Sinne des § 2 Nr. 4 IfSG ist eine Person, die an einer übertragbaren Krankheit erkrankt ist. Es handelt sich um eine nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 IfSG i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 1 Verordnung über die Ausdehnung der Meldepflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 7 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes auf Infektionen mit dem erstmals im Dezember 2019 in Wuhan/Volksrepublik China aufgetretenen neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) meldepflichtige Erkrankung, die als hoch ansteckend gilt.

Die Isolationsdauer von Infizierten wird gezählt ab dem Tag der Abnahme des ersten positiven Testes.

Das IfSG sieht in den §§ 28 – 30 ausdrücklich vor, dass die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 S. 1 Grundgesetz), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 S. 2 Grundgesetz) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz) eingeschränkt werden dürfen.

Die Anordnung, sich in ihrer Häuslichkeit aufzuhalten und diese ohne Genehmigung nicht zu verlassen, ist aufgrund der bei den unter der Ziffer 1 Buchstabe a) bis d) genannten Personen festgestellten Infektion zum Schutze der Allgemeinheit geeignet und erforderlich, um die Verbreitung des neuartigen Coronavirus wirksam zu bekämpfen und um eine Ausbreitung zu verhindern. Nach § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG können Kranke „in einem geeigneten Krankenhaus oder in sonst geeigneter Weise abgesondert werden“. Die Absonderung in der eigenen („ihrer“) Häuslichkeit ist erforderlich, um eine Nachprüfbarkeit der Vorgaben sowie der Angaben sicherzustellen und die Kontaktaufnahme für eventuelle weitere Anordnungen durchführen zu können. Die Anordnung zur Absonderung impliziert, dass auch die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit am Arbeitsplatz untersagt ist. Ausgenommen ist eine berufliche Tätigkeit in den zur Absonderung genutzten Räumen, wenn diese ohne Kontakt zu anderen Personen durchgeführt werden kann.

Zu Ziffer 2 (Erforderlichkeit einer Kontrolltestung nach positivem SARS-CoV-2-Antigenschnelltest)

Personen mit einem positiven durch geschultes Personal durchgeführten SARS-CoV-2 Antigenschnelltest (PoC-Test) sowie Personen mit einem positiven selbst oder durch nicht geschultes Personal vorgenommenen SARS-CoV-2 Antigenschnelltest werden in Ziffer 2 verpflichtet, das Testergebnis unverzüglich durch eine molekularbiologische Untersuchung (z.B. PCR-Test) in einem Testzentrum oder einer Teststation bestätigen zu lassen. Diese Bestätigung ist zudem erforderlich für die Ausstellung eines Genesenennachweises nach § 22 a IfSG sowie zur Geltendmachung eventueller Verdienstausschüttungen nach § 56 IfSG.

Zu Ziffer 3 (Absonderungsdauer)

Die Anordnung zur Absonderung endet für die nach dieser Allgemeinverfügung nachweislich infizierten Personen gemäß Ziffer 1 nach fünf Tagen. Die Absonderung endet dann **automatisch**, d.h. einer gesonderten Verfügung des Gesundheitsamtes des Kreises Rendsburg-Eckernförde oder eines abschließenden Tests bedarf es hierfür nicht. Eine entsprechende Überprüfung durch einen Test wird jedoch dem Betroffenen empfohlen. Bei der Wiederaufnahme bestimmter Tätigkeiten ist Ziffer 5 zu beachten.

Bei Personen, mit einem zunächst positiven durch geschultes Personal durchgeführten Antigenschnelltest-Ergebnis (PoC-Test) nach Ziffer 1 Buchstabe b) sowie bei Personen, mit einem zunächst positiven Selbsttest nach Ziffer 1 Buchstabe d), endet die Pflicht zur Absonderung automatisch mit Ausschluss der Infektion bei

Vorliegen des negativen Testergebnisses im Rahmen der bestätigenden Kontrolle nach Ziffer 2.

Zu Ziffer 4 (Verlassen der Häuslichkeit)

Ziffer 4 stellt klar, dass im Rahmen von **Kontrolltestungen** nach Ziffer 2 die Häuslichkeit **einmalig** verlassen werden darf.

Zu Ziffer 5 (Wiederaufnahme der Beschäftigung nach Beendigung der Isolation)

Nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts vom 02.05.2022 dürfen Beschäftigte in Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie Alten und Pflegeeinrichtungen sowie ambulanten Pflegediensten und Einrichtungen der Eingliederungshilfe die sich nach den Regelungen dieser Allgemeinverfügung in Isolation befanden, ihre Tätigkeit nach Ende der Isolation in der betroffenen Einrichtung nur dann wiederaufnehmen, wenn ein **negatives Testergebnis eines frühestens am Tag 5 abgenommenen Tests nach den Kriterien des Robert Koch-Instituts vorliegt und zusätzlich am Tag der Wiederaufnahme der Tätigkeit eine 48 Stunden Symptomfreiheit bestand**. Zur Testung während der Isolationsdauer kann die Häuslichkeit einmalig verlassen werden.

Das Testergebnis ist der Leitung der betreffenden Einrichtung mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit vorzulegen. Zur Wiederaufnahme der Tätigkeit sind ein negatives Antigen-Testresultat, ein negatives PCR-Testresultat oder ein positives PCR-Testresultat mit einem Ct-Wert >30 zulässig.

Hinweise:

Regelungen zur Absonderung oder Testung aufgrund landes- oder bundesrechtlicher Vorschriften bleiben unberührt.

Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann während der Dienstzeiten im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat, Fachdienst Gesundheitsdienste, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg einzulegen.

Ist eine anwaltliche Vertretung involviert oder erfolgt die elektronische Einlegung des Widerspruchs durch eine Behörde, kann sie über das besondere elektronische Anwaltspostfach bzw. Behördenpostfach an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde erfolgen.

Ein Widerspruch per E-Mail ist unzulässig. Bürgerinnen und Bürger können an das elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde nur fristwährend Widerspruch einlegen, wenn diese ein EGVP-Konto (OSCI-Konto) besitzen und zusätzlich eine qualifizierte elektronische Signatur verwenden.

Widerspruch und Klage gegen diese Allgemeinverfügung haben gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Daher muss auch bei Einlegung eines Rechtsbehelfs den Anordnungen Folge geleistet werden. Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise anordnen.

Im Auftrage


Julia Rose

Amtliche Bekanntmachung

BBZ am NOK AöR

Gemäß § 14 Abs. 5 des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG) wird folgendes bekannt gemacht:

1. Der **Jahresabschluss 2017** wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde geprüft und am 19.02.2020 mit einem eingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.
2. Folgende Feststellungen wurden getroffen:
 - a. Der Jahresabschluss 2017 wurde verspätet aufgestellt.
 - b. Im Bereich des Anlagevermögens ergaben sich teilweise Beanstandungen hinsichtlich gewählter Nutzungsdauern, Zuordnungen zu Anlagenklassen und der Art und Weise der Ermittlung der Abschreibungen.
 - c. Die Schulkostenbeiträge sollten zeitnäher erhoben und die entsprechenden Forderungen periodengerecht eingebucht werden.
 - d. Der Beschluss des Verwaltungsrats über die Verwendung der Überschüsse sollte konkreter gefasst werden.
 - e. Die Sonderposten wurden nicht korrekt aufgelöst und das Ergebnis dadurch um T€ 19 zu niedrig ausgewiesen.
 - f. Durch die teilweise fehlerhafte Ausweisung von Verbindlichkeiten wird das Ergebnis um T€ 8 zu niedrig ausgewiesen.
 - g. Der Lagebericht weist Ungenauigkeiten auf.

Die Prüfung hat bis auf die oben genannten Feststellungen zu keinen weiteren, wesentlichen Beanstandungen geführt. Bedenklich bleibt die Vielzahl der festgestellten Einwendungen.

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung vom 08.06.2021 den Jahresüberschuss in Höhe von € 174.010,13 festgestellt und beschlossen, diesen in die Gewinnrücklagen einzustellen.

Der Jahresabschluss kann von Montag, den 05.09.2022 bis Freitag, den 09.09.2022 in den Geschäftsräumen der Verwaltung des BBZ am NOK (Raum 148), Herrenstr. 30-32, 24768 Rendsburg, jeweils von 8.00 bis 15.00 Uhr eingesehen werden.

Amtliche Bekanntmachung

BBZ am NOK AÖR

Gemäß § 14 Abs. 5 des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG) wird folgendes bekannt gemacht:

1. Der **Jahresabschluss 2018** wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde geprüft und am 22.12.2020 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.
2. Folgende Feststellungen wurden getroffen:
 - a. Im Bereich des Anlagevermögens ergab sich unter Berücksichtigung der zur Verfügung gestellten Unterlagen eine Differenz von T€ 70. Eine körperliche Erfassung des Anlagevermögens für das Jahr 2021 wird angeraten.
 - b. Auf Grund des Wechsels der Rechnungslegungsvorschriften und Kontenrahmen (von GemHVO-Doppik zum Rechnungswesen nach den Vorschriften des HGB) sind die Zahlen des Berichtsjahres mit denen des Vorjahres nur bedingt vergleichbar.
 - c. Die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 und der Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses 2017 durch den Verwaltungsrat des BBZ am NOK standen zum Prüfungszeitpunkt noch aus.

Die Prüfung hat bis auf die oben genannten Feststellungen zu keinen weiteren, wesentlichen Beanstandungen geführt.

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung vom 08.06.2021 den Jahresüberschuss in Höhe von € 342.535,23 festgestellt und beschlossen, diesen in die Gewinnrücklagen einzustellen.

Der Jahresabschluss kann von Montag, den 05.09.2022 bis Freitag, den 09.09.2022 in den Geschäftsräumen der Verwaltung des BBZ am NOK (Raum 148), Herrenstr. 30-32, 24768 Rendsburg, jeweils von 8.00 bis 15.00 Uhr eingesehen werden.

Amtliche Bekanntmachung

BBZ am NOK AÖR

Gemäß § 14 Abs. 5 des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG) wird folgendes bekannt gemacht:

1. Der **Jahresabschluss 2019** wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde geprüft und am 06.05.2021 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.
2. Folgende Feststellungen wurden getroffen:
 - a. Der Jahresabschluss 2019 wurde verspätet aufgestellt.
 - b. Die Feststellung der Jahresabschlüsse 2017 und 2018 und der Beschluss über die Verwendung der Jahresergebnisse 2017 und 2018 durch den Verwaltungsrat des BBZ am NOK standen zum Prüfungszeitpunkt noch aus.

Die Prüfung hat bis auf die oben genannten Feststellungen zu keinen weiteren, wesentlichen Beanstandungen geführt.

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung vom 08.06.2021 den Jahresüberschuss in Höhe von € 265.560,31 festgestellt und beschlossen, diesen in die Gewinnrücklagen einzustellen.

Der Jahresabschluss kann von Montag, den 05.09.2022 bis Freitag, den 09.09.2022 in den Geschäftsräumen der Verwaltung des BBZ am NOK (Raum 148), Herrenstr. 30-32, 24768 Rendsburg, jeweils von 8.00 bis 15.00 Uhr eingesehen werden.

Amtliche Bekanntmachung

BBZ am NOK AöR

Gemäß § 14 Abs. 5 des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG) wird folgendes bekannt gemacht:

1. Der **Jahresabschluss 2020** wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde geprüft und am 17.08.2021 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.
2. Folgende Feststellungen wurden getroffen:
 - a. Die Feststellung der Jahresabschlüsse 2017, 2018 und 2019 und der Beschluss über die Verwendung der Jahresergebnisse 2017, 2018 und 2019 durch den Verwaltungsrat des BBZ am NOK war am 8.6.2021, d.h. während der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 durch das Rechnungsprüfungsamt erfolgt, weswegen die Beschlüsse über die Verwendung der Jahresergebnisse im Jahresabschluss 2020 nicht mehr umgesetzt werden konnten.
 - b. Der Wirtschaftsplan 2020 ist erst nach Beginn des Wirtschaftsjahres 2020 erstellt und dem Verwaltungsrat zur Kenntnis gegeben worden.

Die Prüfung hat bis auf die oben genannten Feststellungen zu keinen weiteren, wesentlichen Beanstandungen geführt.

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung vom 14.12.2021 den Jahresüberschuss in Höhe von € 236.543,32 festgestellt und beschlossen, diesen in die Gewinnrücklagen einzustellen.

Der Jahresabschluss kann von Montag, den 05.09.2022 bis Freitag, den 09.09.2022 in den Geschäftsräumen der Verwaltung des BBZ am NOK (Raum 148), Herrenstr. 30-32, 24768 Rendsburg, jeweils von 8.00 bis 15.00 Uhr eingesehen werden.

PRESSEMITTEILUNG
des Kreises Rendsburg-Eckernförde
Kaiserstraße 8 in 24768 Rendsburg
Tel.: 04331/202 350

Manöverbekanntmachung

Eine Einheit der Bundeswehr beabsichtigt am

22.08. – 07.10.2022

im Kreis Rendsburg-Eckernförde: Felde, Westensee, Emkendorf, Groß Vollstedt,
Haßmoor, Warder, Bredenbek

eine Übung durchzuführen.

Voraussichtliche Ballungsräume: keine.

Beteiligt sind an den Übungen 25 Soldaten und 3 Radfahrzeuge.

Manöver- und Übungsschäden, die durch die Bundeswehr verursacht werden,
können bei der zuständigen Dienststelle der Bundeswehrverwaltung angemeldet
werden:

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel
Referat K 4
Feldstraße 234
24106 Kiel
Telefon: 0431/ 384-0

Rendsburg, 28.06.2022

Kreis Rendsburg-Eckernförde
- Der Landrat -
- Kommunales und Ordnung